

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 23.

Stettin, den 22. Dezember 1927.

59. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 232.) Weitere grundsätzliche Entscheidungen der Reichsschuldenverwaltung zum Anleiheablösungsgesetz. Aufwertung kraft Rückwirkung bei Schuldscheindarlehen, die in der Inflation zurückgezahlt sind. — (Nr. 233.) Stellung des Kirchlichen Amtsblatts für 1928 bzw. 1. Januar bis 31. März 1928. — (Nr. 234.) Aufwertung von Pommerschen Pfandbriefen. — (Nr. 235.) Ergänzung der theologischen Prüfungskommission. — (Nr. 236.) Anzeiger der Pommerschen Gesellschaft zur Förderung theologischer Wissenschaft. — (Nr. 237.) Bund der Freunde christlicher Bücher. — (Nr. 238.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Dezember 1927.

(Nr. 232.) Weitere grundsätzliche Entscheidungen der Reichsschuldenverwaltung zum Anleiheablösungsgesetz. Aufwertung kraft Rückwirkung bei Schuldscheindarlehen, die in der Inflation zurückgezahlt sind.

Nachstehend geben wir den Gemeinde-Kirchenräten die neuesten grundsätzlichen Entscheidungen der Reichsschuldenverwaltung bekannt, von denen insbesondere die Entscheidung zu § 32 Abs. 1 für die Kirchengemeinden sowohl als Schuldner wie auch als Gläubiger bedeutsam ist, weil sie eine Abweichung von der bisherigen Praxis (vgl. Amtsblattbekanntmachung 1927 Seite 15 zu Nr. 7) bringt, indem jetzt auch bei Schuldscheindarlehen eine Aufwertung kraft Rückwirkung anerkannt wird, jedoch heben wir ausdrücklich hervor, daß die Entscheidung eine solche rückwirkende Aufwertung ohne Vorbehalt nur für einzelne, ganz besonders gelagerte Fälle — keineswegs also allgemein bei Rückzahlung in stark entwertetem Gelde — gebietet.

Weitere grundsätzliche Entscheidungen der Reichsschuldenverwaltung zum Anleiheablösungsgesetz. § 30 Abs. 3.

Die Bedeutung des Begriffs „Schuldverschreibung“ im Anleiheablösungsgesetz ist, soweit die Markanleihen des Reichs in Frage stehen, durch die alte wie auch durch die neue Reichsschuldenordnung (R. G. Bl. 1904 S. 66 und 1924 Teil I S. 95) völlig klargestellt. Danach kann es sich nur um Schuldverschreibungen handeln, die als Wertpapiere ausgestellt sind. Das gleiche wird man aber auch für die Markanleihen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände annehmen müssen, denn nichts weist darauf hin, daß der Begriff „Schuldverschreibung“ im § 30 Abs. 3 eine andere Bedeutung haben soll, als im § 2 des Anleiheablösungsgesetzes. Dies gilt um so mehr, als die Schuldverschreibung in diesem engeren Sinne die gebräuchlichste Form der Verbriefung von Anleihen ist, und als auch das Bürgerliche Gesetzbuch die Schuldverschreibung nur als Wertpapier kennt. Das nach § 780 BGB. ausgestellte reine Schuldversprechen kann daher nicht als Schuldverschreibung im Sinne des § 30 Abs. 3 angesehen werden.

§ 32 Abs. 1.

Nach dem Anleiheablösungsgesetz sind grundsätzlich alle auf Schuldscheindarlehen geleisteten Rückzahlungen in Mark ohne Rücksicht auf ihren Goldwert zum Nennwert von dem Nennwert des Darlehens in Abzug zu bringen, wenn nicht der Gläubiger bei Annahme der Zahlung einen Vorbehalt gemacht hat.

Bei Rückzahlungen in der Zeit der Hochinflation aber wird es häufig zweifelhaft sein, ob eine Zahlung als solche vom Gläubiger angenommen worden ist. Eine solche Annahme wird, wenn sie nicht ausdrücklich erklärt oder aus unzweideutigem Verhalten des Gläubigers zu entnehmen ist, dann in der Regel nicht ohne weiteres unterstellt werden können, wenn die Zahlung nicht den Darlehensbedingungen entsprach, insbesondere also dann, wenn sie ohne Einhaltung einer im Darlehensvertrag vorgesehenen Kündigungsfrist oder bei Verlangen des Gläubigers nach sofortiger Zahlung erst nach längerer Zeit erfolgt ist. In solchen Fällen kann unter Berücksichtigung der Wertlosigkeit der Zahlung und der damaligen verhältnismäßig hohen Portosätze das Schweigen des Gläubigers bei Empfang der Zahlung nicht als Annahme gewertet werden.

§ 32 Abs. 2.

Daß § 32 Abs. 2 des Anleiheablösungsgesetzes auf Schuldscheine keine Anwendung finden kann, ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Bei Wertpapieren, wie sie Schuldverschreibungen sind, ist die in der Urkunde verbriefte Forderung so an das Papier als Sache gebunden, daß die Forderung solange bestehen bleibt, als das Papier sich in fremder Hand befindet, also unter Umständen selbst dann, wenn die versprochene Zahlung bereits geleistet ist. Um gegenüber dieser Rechtslage für die Industrieobligationen klarzustellen, daß der Aufwertungsbetrag nicht der Bank zukommt, die die vom Gläubiger zwecks Rückgabe an den Schuldner abgelieferten Urkunden noch besitzt, sondern dem Gläubiger selbst, dem damals die Leistung zustand, sind die Vorschriften des § 35 Abs. 2 und 3 in das Aufwertungsgesetz aufgenommen worden. Wie sie nun von hier in den § 32 des Anleiheablösungsgesetzes übernommen sind, so können sie doch auch in diesem Rahmen nur für Wertpapiere gelten und nicht auch für die Schuldscheine, da bei diesen die Rechtslage eine andere ist. Zwar können Schuldscheine bei Erfüllung der Schuld nach § 371 BGB. von dem Schuldner zurückgefordert werden, aber ihre Rückgabe hat keine unmittelbare Bedeutung für das Erlöschen des Schuldverhältnisses selbst. Der Schuldschein kann also der Schuldverschreibung in dieser Hinsicht nicht gleichgestellt werden, weil er lediglich eine Beweisurkunde ist. Nur bei Schuldscheinen, die den im § 808 BGB. vorgesehenen Inhalt aufweisen, rechtfertigt sich die Anwendbarkeit des § 32 Abs. 2, da sie praktisch wie Wertpapiere behandelt werden.

Diese Auffassung findet in dem Wortlaut der Absätze 2 und 3 des § 32 des Anleiheablösungsgesetzes ihre Bestätigung; denn wenn auch Schuldverpflichtungen aus Darlehen, über die Schuldscheine ausgestellt sind, nach § 30 Abs. 3 Anleihen im Sinne des Gesetzes darstellen, so ist doch im § 32 Abs. 2 und 3 nur von Anleihen, die zugleich körperliche Sachen sind, die Rede. Dies geht aus den Worten: „mittelbarer oder unmittelbarer Besitz, Einreichung, Hinterlegung und Ablieferung“ hervor. Der Schuldschein aber ist weder im Sinne des Gesetzes noch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch eine Sache, die zugleich Anleihe ist.

Abg. IV. Nr. 2823.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. Dezember 1927.

(Nr. 233.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts für 1928 bzw. 1. Januar bis 31. März 1928.

Die Herren Geistlichen veranlassen wir, die Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für das Kalenderjahr 1928 rechtzeitig zu bewirken, und zwar hat sie im neuen Kalenderjahr auch vierteljährlich zu erfolgen.

Als Bezugspreis für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1928 haben wir

4 Reichsmark

festgesetzt.

Die Einziehung der Zeitungsbezugsgelder — Vierteljahresbetrag 4 Reichsmark — kann wie bisher durch den bestellenden Briefträger erfolgen. Von dieser Einrichtung, die die Bestellung erleichtert, wollen die Herren Geistlichen Gebrauch machen. Die von den Briefträgern ausgefertigten Quittungen über die von ihnen erhobenen Zeitungsgelder sind rechtsgültig. Falls die Zeitungspreislifte der örtlichen oder zuständigen Postanstalten den Bezugspreis noch nicht enthalten sollte, wollen die Herren Geistlichen auf diesen ausdrücklich aufmerksam machen. Auf einzelne Monate kann das Blatt bei den Postanstalten nicht bestellt, sondern nur unmittelbar von dem Verlag (Büro des Evangelischen Konsistoriums) bezogen werden. Dadurch erwachsen den Bestellern besondere Kosten und dem Büro erhebliche Mühebewaltungen. Diese können vermieden werden, wenn die Bezieher das Blatt rechtzeitig und auf ein Vierteljahr bestellen.

Gegen die Übernahme der Amtsblattkosten auf die Kirchenassen bestehen unsererseits keine Bedenken.

Abg. II. Nr. 791.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. Dezember 1927.

(Nr. 234.) Aufwertung von Pommerschen Pfandbriefen.

Im Anschluß an unsere Amtsblattbekanntmachung Nr. 226 Kirchl. Amtsbl. 1927 S. 194 geben wir unter Bezugnahme auf diese Verfügung den Gemeindefkirchenräten usw. bekannt, daß laut Ver-

öffentlichung im Reichsanzeiger auch die in den Jahren 1920 bis 1923 ausgestellten Pfandbriefe der Neuen Pommerischen Landschaft für den Kleingrundbesitz zur Rückzahlung gekündigt sind und zwar zum 31. Dezember 1927.

Die Einlösung der gekündigten Pfandbriefe erfolgt nur durch die Landschaftliche Bank der Provinz Pommern in Stettin und werden Einreichungsverzeichnisse, auf denen die Rückzahlungsquoten vermerkt sind, auf Anfordern von der Bank kostenlos überandt.

Damit die Besitzer der gekündigten Stücke rechtzeitig den Gegenwert erhalten, weisen wir die Gemeindefkirchenräte usw. auf sofortige Einreichung der gekündigten Effekten hin.

Lgb. IV. Nr. 2882.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Dezember 1927.

(Nr. 235.) Ergänzung der theologischen Prüfungskommission.

Die Pommerische Provinzialsynode hat in ihrer Sitzung am 28. Oktober 1927 den Synodalen Superintendenten Rathke-Stargard für den verstorbenen Synodalen Superintendenten Pfeiffer-Greifswald zum Stellvertreter in die theologische Prüfungskommission gewählt.

Lgb. II. Nr. 793.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Dezember 1927.

(Nr. 236.) Angebot der Pommerischen Gesellschaft zur Förderung theologischer Wissenschaft.

Die Pommerische Gesellschaft zur Förderung theologischer Wissenschaft bietet ihren Mitgliedern, auch den Synodalsbibliotheken der Synoden, die Beiträge gezahlt haben, folgende Bücher zu ermäßigtem Preise an:

	statt	für
Hempel, Gott und Mensch im Alten Testament	9,60 RM	6,40 RM
E. v. Dobschütz. Die evangelische Theologie II, Neues Testament	3,— "	2,— "
W. Roesp, Panagape	11,— "	7,50 "
Dibelius, Jahrhundert der Kirche	6,50 "	4,20 "
Weiß, Bernhard, Aus 90 Lebensjahren	8,50 "	6,— "
Fezer, Karl, Das Wort Gottes und die Predigt	2,50 "	1,50 "
Ritter, Luther	5,— "	3,50 "
Schlatter, Die ersten Christen	14,— "	10,— "
Förster, Erich, Abalb. Falk, Leben und Wirken als preuß. Kultusminister	20,— "	14,— "

Der Betrag für die gewünschten Bücher und die Beiträge für das Jahr 1927 (für Einzelpersonen 2 RM), soweit sie noch nicht gezahlt sind, sind an den Professor D. Freiherr von der Goltz-Greifswald (aber nur auf das Postcheckkonto Stettin 11 240) einzusenden. Die Titel der Bücher sind auf dem Abschnitt zu benennen, worauf die Zusendung der Bücher portofrei erfolgt.

Lgb. VI. Nr. 4522.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Dezember 1927.

(Nr. 237.) Bund der Freunde christlicher Bücher.

Zweck und Richtung des Bundes ist der Kampf gegen Schmutz und Schund in Wort und Bild. Es sollen neue Wege gefunden werden, die großen Probleme des religiösen und sittlichen Lebens lösen zu helfen. Wurzeln in bewußt christlicher Überzeugung will der Bund die Grundlagen des Volkslebens in Familie, Gemeinde und Schule in jeder Weise festigen. In regelmäßigen Zeitabschnitten werden gediegene literarische Werke zu Preisen herausgegeben, die es jedermann ermöglichen, sich dem Bunde anzuschließen, um auf diese Weise nach und nach in den Besitz einer gehaltvollen Hausbücherei zu gelangen.

Prospekte sind zu beziehen vom „Bund der Freunde christlicher Bücher, E. V.“, Berlin SW 19, Beuthstraße 19.

Lgb. VI. Nr. 4007.

(Nr. 238.) Geschenke.

1. der Kirche in Geesow, Kirchenkreis Garz a. D., von dem Gutsbesitzer und Patronatsältesten Max Lemke ein Altarkruzifix aus Messing mit versilbertem Körper;
2. der Kirche in Stöben, Kirchenkreis Stettin Land, von der Frauenhilfe in Stöben eine Altardecke, Altarpultdecke, Kanzelpult- und Taufischdecke, alles aus grünem Tuch; um die Altarbrüstung Kniekissen aus rotem Plüsch, ferner von Frau Libonius in Stöben eine weiße Altarüberdecke;
3. der Kirche in Stolzenhagen, Kirchenkreis Stettin Land, von der Frauenhilfe zu Stolzenhagen eine Altar- und Kanzelbekleidung aus schwarzem Tuch mit silbernem Kreuz und Fransen im Werte von 185 RM;
4. der Kirche in Jakobsdorf, Kirchenkreis Dramburg, von einem Geber, der ungenannt sein will, eine Altarbibel;
5. der Kirche in Quahow, Kirchenkreis Schlawa, von Oberstleutnant a. D. von Michaelis-Quahow, ein eiserner Ofen, zwei Altarkerzen und ein Duzend Lichte für den Kronleuchter, ferner von einem Geber, der ungenannt sein will, eine grüne Altar- und Taufsteindecke aus Tuch mit Goldfransen und Goldkreuzen im Werte von 150 RM;
6. der Kirche in Stennitz, Kirchenkreis Rügenwalde, von der Frauenhilfe Stennitz-Wilhelmine eine weiße Altardecke im Werte von 60 RM;
7. der Kirche zu Bergen a. Rg., Kirchenkreis Bergen a. Rg., von der Frauenhilfe ein Altarteppich im Werte von 400 RM, und eine Altardecke für die Friedhofskapelle, von Frä. Schwing eine Altarbibel, von Frä. A. von Kahlben ein Kruzifix und von Schmiedemeister Schröder-Bergen zwei selbstgefertigte schmiedeeiserne Altarleuchter.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes:

Nach Mitteilung des Evangelischen Konsistoriums der Rheinprovinz hat der Pfarrer a. D. Friedrich Tafe, zuletzt in Wanheim-Ungerhausen, Kreisgemeinde Duisburg, auf die Rechte des geistlichen Standes verzichtet.

2. Berufen:

- a) Der bisherige II. Geistliche des Provinzialvereins für Innere Mission in Pommern, Pastor Langkutsch, zum I. Geistlichen des Vereins zum 1. Juli 1927.
- b) Der Pastor Handtmann in Seeger, Kirchenkreis Rößlin, zum II. Vereinsgeistlichen des Provinzialvereins für Innere Mission in Pommern, zum 1. Oktober 1927.
- c) Der Pastor Thiele in Schwellin, Kirchenkreis Pubitz, zum Pastor in Neuendorf, Kirchenkreis Greifenhagen, zum 1. Januar 1927.
- d) Der Pastor Baars in Garz a. D., Kirchenkreis gleichen Namens, zum Pastor in Hohenfelchow, Kirchenkreis Garz a. D., zum 1. Dezember 1927.
- e) Der Pastor Depdolla in Stargardt, Kirchenkreis Regenwalde, zum Pastor in Roggow M., Kirchenkreis Daber, zum 1. Dezember 1927.
- f) Der Hilfsprediger Grude in Danzig-Schidlitz, zum Pastor in Seeger, Kirchenkreis Rößlin, zum 1. Dezember 1927.
- g) Der Hilfsprediger Benkendorff in Bütow, Kirchenkreis Bütow, zum Pastor in Zadenzin, Kirchenkreis Lauenburg, zum 1. Dezember 1927.
- h) Der Pastor Rewald in Kublank, Kirchenkreis Kolbatz, zum Pastor in Rügenhagen, Kirchenkreis Schivelbein, zum 1. Dezember 1927.
- i) Der Hilfsprediger Jentsch in Birkholz, Kirchenkreis Dramburg, zum Pastor in Schönwitz, Kirchenkreis Schivelbein, zum 1. Dezember 1927.

3. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Bei dem Gerichtsgefängnis in Stettin ist die Stelle des evangelischen Strafanstalts-pfarrers zu besetzen. Der Inhaber der Stelle hat zugleich die evangelische Seelsorge auf der Gefangenenarbeitsstelle Randowbruch wahrzunehmen. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Bewerbungsgesuche sind bei dem Präsidenten des Strafvollzugsamts in Stettin einzureichen. Der Anstellung hat ein mindestens dreimonatiger Probendienst voranzugehen.
- b) Die zweite Pfarrstelle in Garz a. D., Kirchenkreis gleichen Namens, privaten Patronats, wird durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und ist zum 1. Dezember 1927 wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X und Dienstwohnung. Bewerbungen sind an den Magistrat in Garz a. D. zu richten.
- c) Die Pfarrstelle in Strelowhagen, Kirchenkreis Rangard, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers in den Ruhestand zur Erledigung gekommen und sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung steht diesmal dem Kirchenregiment zu. Besoldung nach Gruppe X und Dienstwohnung. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- d) Die Pfarrstelle in Drawehn, Kirchenkreis Publitz, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in Stettin zu richten.
- e) Die Pfarrstelle Strippow, Kirchenkreis Köslin, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden.
- f) Die Pfarrstelle in Hasenfier, Kirchenkreis Rakebuhr, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Patron, Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D. Reizke-Hasenfier, zu richten.
- g) Die Pfarrstelle zu Eventin, Kirchenkreis Rügenwalde, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und alsbald wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Das Wahlrecht steht diesmal den kirchlichen Körperschaften zu. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- h) Die Pfarrstelle in Remnik, Kirchenkreis Greifswald Land, privaten Patronats, wird durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers demnächst frei und ist dann — vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat — sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Patronat, Rektor und Konzil der Universität in Greifswald, zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Neue Christoterpe 1928. 49. Jahrgang. Ein Jahrbuch, gegründet von Rudolf Kögel, Emil Frommel und Wilhelm Baur. Herausgegeben von Julius Kögel. Mit Vierfarbendruck: Philipp Otto Runge, Selbstbildnis und fünf Kunstdrucke. Philipp Otto Runge: Der Morgen, Der Künstler mit Frau und Bruder, Die Quelle, Niethyer Anabananstalt, ferner ein Porträt von Mendelssohn, 1927, Halle a. S., E. Gd. Müller's Verlag.

Kartonierte 5,50 RM, Geschenkband 6,— RM, Goldpressung 6,50 RM, Goldrelief 7,— RM.

2. Prof. D. Rendtorff, Kiel: Die Gewissenspflicht der Kirche gegenüber der Schule. Seliand-Verlag, Kiel, Mühlenbach 6. Preis: 60 Pfennig pro Stück. Der Verlag ist bereit, ab 100 Exemplaren eine Preisermäßigung auf 40 Pf., von 500 Exemplaren ab auf 38 Pf. das Stück eintreten zu lassen.

3. Alfred Grunz, Generalsekretär des Gesamtverbandes der evangelischen Arbeitervereine: Zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. E. A. B. Bucherei, Reihe 1, Heft 5. Volkskraft Verlags-gesellschaft m. b. H., Berlin W 35, Kurfürstenstr. 146/147. — 50 Pfg.

4. Merkblätter für Berufsberatung der deutschen Zentralstelle für Berufsberatung der Akademiker E. V., Verlag von Trovitzsch & Sohn, Berlin SW 48, Wilhelmstr. 29.

5. Schulrat D. Otto Eberhard: Kirche und Schule in ihrem Lebenszusammenhang. Verlag E. Bertelsmann in Gütersloh. 1927. 86 Seiten. Preis 2,80 RM.

6. Te deum laudamus. Choralbuch für Kirchen- und Posaunenchor. Auf Grund des vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß herausgegebenen „Melodienbuch zum Deutschen Evangelischen Gesangbuch“, herausgegeben von Dr. Fritz Gledner. Verlag des Nordbundes Ev. Männer- und Jungmännervereine E. V., Hamburg 23, Wandsbeker Chaussee 17. Preis in Ganzleinen gebunden mit Textbuch 7,50 RM, ohne Textbuch — die erste Strophe ist dem Notensatz unterlegt — 6 RM. Bei Bestellungen von 6 Stück an ist der Verlag bereit, die Anschaffung durch eine Preisermäßigung zu erleichtern.

Notizen.

1. Dieser Nummer liegt ein Werbeblatt des Kaiserwerther Verbandes Deutscher Diakonissen-Mutterhäuser bei, auf das wir empfehlend hinweisen.

2. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblatts liegt ein Flugblatt des Jerusalemvereins zur Empfehlung der auf einen der Weihnachtsfeiertage für diesen Verein ausgeschriebenen Kirchensammlung bei (sfr. Kirchl. Amtsbl. 1927 S. 1).

3. Die Kirchengemeinde der Lutherkirche in Stettin sucht 20 000 RM (Zwanzigtausend Reichsmark) ganz oder geteilt gegen die üblichen Zinsen aufzunehmen. Angebote an den Gemeindefkirchenrat.

1 Beilage.
1 Beilage.